

itap GmbH ■ Marie-Curie-Str. 8 ■ 26129 Oldenburg

Frisia AG Reederei Norden-Frisia
Herr Heiko Knieper
Postfach 1160
26506 Norden



Messstelle nach §26 BImSchG
für Geräusche und Erschütterungen

Akkreditiertes Prüflaboratorium nach
ISO/IEC 17025

Akkreditiert durch:



Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
hi 2593-15-g-hi-St02

Telefon. Name
57061-29
Heiko Ihde
ihde@itap.de

Datum
12.05.2016

Telefon

(0441) 570 61 0

Fax

(0441) 570 61 10

Email

info@itap.de

Postanschrift

Marie-Curie-Straße 8
26129 Oldenburg

Geschäftsführer

Dr. Manfred Schultz-von Glahn
Dipl. Phys. Hermann Remmers
Dr. Michael Alexander Bellmann

Sitz

Marie-Curie-Straße 8
26129 Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg
HRB: 12 06 97

Bankverbindung

Raiffeisenbank Oldenburg
Kto.-Nr. 80 088 000
BLZ: 280 602 28

IBAN: DE80280602280080088000

BIC: GENODEF10L2

Schalltechnische Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plans Nr. 191 der Stadt Norden als Anlage zum Gutachten 2593-15-g-hi vom 30.03.2015 - Anpassung der Emissionskontingente im SO-Gebiet aufgrund eines veränderten Geltungsbereichs -

Sehr geehrter Herr Knieper,

in telefonischer Abstimmung mit Frau Abel vom Planungsbüro *NWP Planungsgesellschaft mbH* am 02.05.2016 ist eine kurze Stellungnahme bzgl. der festzusetzenden Emissionskontingente nach DIN 45691 für die Sondergebietsfläche erforderlich, da sich der Verlauf des Geltungsbereichs im Zuge der aktuellen Planung verändert hat. Eine Fläche mit dem Bahnbestandsgebäude soll fortan nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs liegen. In der unten stehenden Abbildung 1 ist ein Auszug des B-Planentwurfs (Stand 26.04.2016) mit dem Geltungsbereich dargestellt.

Die Verkleinerung der SO-Fläche hat zwangsläufig eine Verkleinerung der Fläche für die Emissionskontingente zur Folge. Die Höhe der Kontingente von 53 dB(A) pro m² tagsüber und 39 dB(A) pro m² nachts wird sich durch die Flächenreduktion jedoch nicht verändern, da die zulässige Gesamthöhe der Kontingente durch den nächstgelegenen Immissionsort IP 13 an der *Molenstraße 1c* bestimmt wird. In dieser Richtung ist keine Veränderung der SO-Fläche vorgesehen. Es bedarf somit aus gutachterlicher Sicht keiner Neuberechnung der Geräuschbelastung durch die geänderten Kontingentsflächen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Ihde





Abbildung 1: Auszug aus Entwurfszeichnung des B-Plans Nr. 191 mit dem geänderten Geltungsbereich, Quelle: NWP Planungsgesellschaft mbH.